*Nachrichten-Blatt für Donnerstag, den 09.11.2023 (KW 45)*

*Ortsgemeinde Vendersheim - amtlicher Teil*

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Mischgebiet an der K20“ der Ortsgemeinde Vendersheim**

Der Ortsgemeinderat Vendersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2023 den Aufhebungsbebauungsplan Nr. 11.5 „Mischgebiet an der K20““ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Von der Aufhebung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Mischgebiet an der K20“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1988 betroffen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5756 qm, befindet sich in der Gemarkung Vendersheim und umfasst die Flurstücke Flur 1, Nr. 154/2, 154/4, 154/7, 154/8, 154/9 sowie Teile der Parzellen 155/1, 452/1, 452/2, 453 und Flur 5, Nr. 267/1.

Die genaue Abgrenzung und Lage ist den beigefügten Planausschnitten zu entnehmen.

*(hier bitte Plan 1 + Plan 2 im Querformat einfügen)*

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Aktualität der Geobasisinformationen: 26.01.2023

Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB (B-Pläne der Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) im vereinfachten und beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Aufhebungsbebauungsplan in Kraft.**

Dieser wird ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Technisches Rathaus, Zum Römergrund 5, 55286 Wörrstadt, Raum 509 im EG, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Künftige Bauvorhaben in diesem Geltungsbereich werden nach § 34 BauGB beurteilt.

Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

Gemäß § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 24 (6) GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vendersheim, den 31.10.2023

Elfriede Schmitt-Sieben, Ortsbürgermeisterin